



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 12. Januar 2016  
(OR. en)

10509/1/15  
REV 1

ENFOPOL 192  
JAIEX 55  
COWEB 63

## **GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE**

---

Betr.: Entwurf eines DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSSES DES RATES über die Zustimmung zum Abschluss durch das Europäische Polizeiamt (Europol) eines Abkommens zwischen Bosnien und Herzegowina und Europol über operative und strategische Kooperation

---

ENTWURF

**DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2016/... DES RATES**

vom ...

**über die Zustimmung zum Abschluss durch das Europäische Polizeiamt (Europol)  
eines Abkommens zwischen Bosnien und Herzegowina und Europol  
über operative und strategische Kooperation**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf den Beschluss 2009/371/JI des Rates vom 6. April 2009 zur Errichtung des Europäischen Polizeiamts (Europol)<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 23 Absatz 2,

gestützt auf den Beschluss 2009/934/JI des Rates vom 30. November 2009 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen zur Regelung der Beziehungen von Europol zu anderen Stellen einschließlich des Austauschs von personenbezogenen Daten und Verschlussachen<sup>2</sup>, insbesondere auf die Artikel 5 und 6,

gestützt auf den Beschluss 2009/935/JI des Rates vom 30. November 2009 zur Festlegung der Liste der Drittstaaten und dritten Organisationen, mit denen Europol Abkommen schließt<sup>3</sup>,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments<sup>4</sup>,

---

<sup>1</sup> ABl. L 121 vom 15.5.2009, S. 37.

<sup>2</sup> ABl. L 325 vom 11.12.2009, S. 6.

<sup>3</sup> ABl. L 325 vom 11.12.2009, S. 12.

<sup>4</sup> Stellungnahme vom 16. Dezember 2015 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß dem Beschluss 2009/371/JI des Rates und Beschluss 2009/934/JI des Rates schließt Europol Abkommen mit Drittstaaten, die in die mit Beschluss 2009/935/JI erstellte Liste aufgenommen wurden. Diese Abkommen haben zum Ziel, die Tätigkeit der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sowie deren Zusammenarbeit bei der Prävention und Bekämpfung von organisierter Kriminalität, Terrorismus und anderen Formen schwerer Kriminalität zu unterstützen und zu verstärken, wenn zwei oder mehr Mitgliedstaaten betroffen sind, und können sich auf den Austausch operativer, strategischer oder technischer Informationen einschließlich personenbezogener Daten und Verschlusssachen beziehen. Strategische Abkommen beinhalten den Austausch von Informationen mit Ausnahme von personenbezogenen Daten, wohingegen operative Abkommen den Austausch von Informationen einschließlich personenbezogener Daten beinhalten. Strategische Abkommen können von Europol nur nach Billigung durch den Rat abgeschlossen werden, nachdem dieser den Verwaltungsrat von Europol (im Folgenden "Verwaltungsrat") angehört hat. Für den Abschluss eines operativen Abkommens ist es darüber hinaus erforderlich, dass der Rat über den Verwaltungsrat die Stellungnahme der gemeinsamen Kontrollinstanz von Europol (im Folgenden "gemeinsame Kontrollinstanz") einholt, wenn das Abkommen den Austausch personenbezogener Daten betrifft.
- (2) Bosnien und Herzegowina ist in der mit dem Beschluss 2009/935/JI festgelegten Liste enthalten.
- (3) Um die Wirksamkeit der Prävention und der Bekämpfung schwerer Kriminalität zu verbessern, hat Europol – insbesondere da Bosnien und Herzegowina ein potenzielles Bewerberland und unmittelbarer Nachbar der Union ist, mit der Bosnien und Herzegowina zahlreiche Verbindungen und einen regen Austausch hat – im Einklang mit dem Beschluss 2009/934/JI das Verfahren für den Abschluss eines Abkommens über operative und strategische Kooperation zwischen Bosnien und Herzegowina und Europol (im Folgenden "Abkommen über operative und strategische Kooperation") eingeleitet.

- (4) Die Bedingungen für die Zusammenarbeit im Rahmen des Abkommens über operative und strategische Kooperation ermöglichen den Informationsaustausch, der gemäß der im Beschluss 2009/371/JI dargelegten Aufgaben von Europol den Austausch von Spezialkenntnissen, allgemeinen Lageberichten, Ergebnissen strategischer Analysen, Informationen über strafrechtliche Ermittlungsverfahren und Informationen über Methoden zur Prävention von Straftaten, die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen sowie die Bereitstellung von Beratung und Unterstützung in einzelnen strafrechtlichen Ermittlungsverfahren umfassen kann.
- (5) Des Weiteren enthält das Abkommen über operative und strategische Kooperation Vorschriften über den Austausch personenbezogener Daten, nachdem gemäß dem Beschluss 2009/934/JI die Angemessenheit des von Bosnien und Herzegowina gewährleisteten Datenschutzniveaus festgestellt worden war. Die gemeinsame Kontrollinstanz hat eine positive Stellungnahme zu diesen Vorschriften des Abkommens über operative und strategische Kooperation abgegeben.
- (6) Der Verwaltungsrat hat das Abkommen über operative und strategische Kooperation am 13. Mai 2015 gebilligt.
- (7) Die Voraussetzungen für die Ausübung der Durchführungsbefugnisse des Rates gemäß den Beschlüssen 2009/371/JI, 2009/934/JI und 2009/935/JI sind erfüllt, und daher sollte ein Durchführungsbeschluss erlassen werden, mit dem der Abschluss des Abkommens über operative und strategische Kooperation gebilligt wird.

- (8) Dänemark ist durch den Beschluss 2009/371/JI gebunden und beteiligt sich daher an der Annahme und Anwendung des vorliegenden Beschlusses zur Durchführung des Beschlusses 2009/371/JI.
- (9) Das Vereinigte Königreich und Irland sind durch den Beschluss 2009/371/JI gebunden und beteiligen sich daher an der Annahme und Anwendung des vorliegenden Beschlusses zur Durchführung des Beschlusses 2009/371/JI.
- (10) Am 8. April 2015 hat die gemeinsame Kontrollinstanz ihre Stellungnahme abgegeben.
- (11) Am 23. Oktober 2015 hat der Verwaltungsrat seine Stellungnahme abgegeben —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Europol wird zum Abschluss des Abkommens über operative und strategische Kooperation zwischen Bosnien und Herzegowina und Europol ermächtigt.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Bekanntgabe in Kraft.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss ist an Europol gerichtet.

Geschehen zu ...

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

---